

wie folgt lauten: »This program is free software; you can redistribute it and/or modify it under the terms of the GNU General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 2 of the License, or (at your option) any later version. **You may not redistribute it on the territory of yyyy** (Name des ausgeschlossenen Landes/**the following countries: yyyy** (bei mehreren ausgeschlossenen Ländern)«.

Ziffer 9 GPL

Till Kreutzer

The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the General Public Licence from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to adress new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Program specifies a version number of this Licence which applies to it and »any later version«, you have the option of following the terms and conditions either of that version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Program does not specify a version number of this Licence, you may choose any version ever published by the Free Software Foundation.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Die Free Software Foundation kann von Zeit zu Zeit überarbeitete und/oder neue Versionen der General Public License veröffentlichen. Solche neuen Versionen werden vom Grundprinzip her der gegenwärtigen entsprechen, können aber im Detail abweichen, um neuen Problemen und Anforderungen gerecht zu werden.

Jede Version dieser Lizenz hat eine eindeutige Versionsnummer. Wenn in einem Programm angegeben wird, daß es dieser Lizenz in einer bestimmten Versionsnummer oder »jeder späteren Version« (»Any Later-Version«) unterliegt, so haben Sie die Wahl, entweder den Bestimmungen der genannten Version zu folgen oder denen jeder beliebigen späteren Version, die von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde. Wenn das Programm keine Versionsnummer angibt, können Sie eine beliebige Version wählen, die je von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde.

Literatur: Affero Inc., FAQ-Liste, <http://www.affero.org/oagf.html>; Free Software Foundation, FAQ-Liste, <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html>; Jaeger, Till/Metzger, Axel, Open Source Software, Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, München 2002; Metzger, Axel/Jaeger, Till, Open Source Software und deutsches Urheberrecht, GRUR Int. 1999, S. 839 ff.; Schulz, Carsten, GNU/Linux in Zahlen, http://www.ifross.de/iffross_html/home.html#wheelerstudie; Spindler, Gerald, Rechtsfragen bei Open Source, Köln 2004, S. 84 ff.

Übersicht

- 1 Nach Ziffer 9 Absatz 1 GPL kann die FSF von Zeit zu Zeit neue Versionen der GPL veröffentlichen. Absatz 2 zeigt zunächst Handlungsoptionen für die Lizenzgeber auf, wie sie mit neuen und/oder alten Lizenzversionen umgehen können. Die Lizenzgeber haben hiernach die Möglichkeit, durch Hinweise in ihren Programmen (zum Beispiel den »Any Later-Version«-Vermerk) festzulegen, welche Lizenzversion(en) anwendbar sein sollen. Zudem – und hierin liegt der eigentliche Zweck der Klausel – erläutert Absatz 2 den Lizenznehmern, welche Optionen ihnen die Hinweise der Lizenzgeber bei der Nutzung des Programms eröffnen.

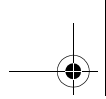
Anpassungen der GPL können notwendig werden, wenn sich die technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen geändert haben oder sich herausstellt, dass einzelne Aspekte der Lizenz an den Bedürfnissen von Lizenzgebern und/oder Lizenznehmern vorbeigehen. Die denkbaren Änderungen sind vielfältig. Die Bandbreite reicht von bloßen (sprachlichen) Klarstellungen über die Gewähr weiterer Befugnisse bis zur Beschränkung eines Nutzungsrechts und anderen Anpassungen. 2

Die FSF behält sich die Herausgabe neuer Versionen der GPL vor. Dem ursprünglichen Lizenzgeber wird sodann nach Ziffer 9 Absatz 2 GPL ein (erstes) Wahlrecht eingeräumt. Er kann in Ausübung dieses Wahlrechts den Nutzern einen – mehr oder weniger weit reichenden – Entscheidungsspielraum eröffnen, sich eine Version der GPL »auszusuchen«. Damit öffnet er die Nutzungsbedingungen an seinem Programm für etwaige Weiterentwicklungen der GPL. Der Nutzer selbst hat es dann in der Hand, diese Weiterentwicklung zur Anwendung zu bringen, indem er sich – nach eigener Entscheidung – bei zukünftigen Nutzungshandlungen hiernach richtet. 3

Sinn und Zweck der Klausel liegen in erster Linie darin, die GPL anpassen und verbessern zu können, ohne dass jeder Rechtsinhaber bei der Veröffentlichung einer neuen Lizenzversion extra zustimmen muss. Enthielte die Lizenz keine Änderungsklausel wäre dies notwendig (siehe hierzu die Kommentierung zu Ziffer 8 GPL Rz. 21), aber – vor allem bei großen Entwicklergemeinschaften – häufig nicht oder nur mit einem enormen Aufwand zu realisieren. Um dieses Problem zu lösen, sieht Ziffer 9 GPL vor, dass die Lizenzgeber ihre Zustimmung zur Änderung der Lizenz im Voraus erklären. Die geschieht, indem die Rechtsinhaber ihr Programm oder ihre Bearbeitung der GPL unterstellen. Der durch Ziffer 9 GPL vorgesehene »indirect pointer« auf neue Lizenzversionen soll – so die FAQ-Liste der FSF – einen möglichst einheitlichen Übergang auf spätere Fassungen der GPL gewährleisten. Dies soll erreicht werden, indem den Lizenznehmern die Letztentscheidung über die auf eine Programmkopie anwendbare Version der GPL überlassen wird, nachdem der Lizenzgeber dem vorab zugestimmt hat. 4

Die Lösung, den Übergang auf neue Lizenzversionen einem Wahlrecht der Nutzer zu unterstellen, birgt ein Durchsetzungsproblem. Angenommen, die GPL 3 würde die Freiheiten der Nutzer gegenüber Version 2 beschränken; in diesem Fall wäre die Akzeptanz der neuen Fassung letztlich nicht gesichert. Es ist kaum zu erwarten, dass die Nutzer sich freiwillig selbst beschränken. Die FSF setzt bei der Durchsetzung neuer Lizenzversionen auch vielmehr auf die Entscheidung der Lizenzgeber: Laut FAQ-Liste sei davon auszugehen, dass im Moment der Verfügbarkeit einer GPL 3 die Entwickler der meisten GPL-Programme neue Versionen ihrer Software mit dem Hinweis »Version 3 or any later version« veröffentlichen würden. Altlizenzverträge, also solche, die bei Änderung des Versionshinweises bereits abgeschlossen waren, würde ein solch veränderter Versionshinweis jedoch nicht betreffen. Die Lizenznehmer solcher Verträge behalten ihre Rechte und können mittels Ziffer 9 GPL nicht gezwungen werden, auf die neuen Bestimmungen überzugehen. 5

Bislang war die Relevanz von Ziffer 9 GPL gering. Die GPL wurde bis heute nur einmal offiziell geändert. Die momentan geltende Version 2 gilt schon seit 13 Jahren (1991), was 6



sicherlich u.a. auf die Qualität der Lizenz zurückzuführen ist. Bekannt ist, dass schon seit einiger Zeit an einer Version 3 gearbeitet wird. Nach einer Einschätzung, die Eben Moglen in einem Interview mit golem.de am 17. Juni 2004 geäußert hat, soll die GPL 3 zu 95% fertig gestellt sein, möglicherweise aber erst 2005 oder 2006 veröffentlicht werden (siehe www.golem.de/0406/31795.html).

Berücksichtigung und Ausschluss neuer Nutzungsarten

- 7 Einen häufig diskutierten Anwendungsfall von Ziffer 9 GPL stellt das Auftreten neuer Nutzungsformen dar, die es bei Abfassung der geltenden Lizenzversion noch nicht gegeben hat oder die seinerzeit noch keine Rolle gespielt haben. Neue Nutzungsarten können aus verschiedenen Gründen Lizenzänderungen erfordern. Denkbar ist zunächst, dass der Umfang der Nutzungsrechte erweitert werden muss, um eine gewünschte neue Nutzungsform erfassen zu können. Aber auch der umgekehrte Fall kann eintreten – nämlich dass die neue Nutzungsart ausdrücklich ausgeschlossen werden soll. Schließlich ist möglich, dass eine neue Nutzungsform speziellen Schutzes bedarf, der bisher durch die Lizenz nicht gewährt wird.
- 8 Ein aktueller Fall, der das letztgenannte Beispiel veranschaulicht, hat zur Erstellung der Affero General Public Licence (AGPL) geführt. Diese wurde für das so genannte »Affero-Projekt« mit Zustimmung der FSF im Jahre 2002 durch die Betreiber des Projekts herausgegeben. Damit liegt zwar kein eigentlicher Anwendungsfall von Ziffer 9 GPL vor, da dieser nur die offizielle Anpassung der GPL durch die FSF betrifft, dennoch veranschaulichen die Umstände, die zur Entstehung der AGPL geführt haben, sehr deutlich, warum Anpassungen der GPL erforderlich werden können. Es sprechen auch einige Anzeichen dafür, dass die FSF die AGPL als eine Art »Testballon« für die GPL 3 ansieht. So findet sich auf der Seite des Affero-Projekts (<http://www.affero.org/oagf.html>) der Hinweis, dass die FSF daran interessiert sei, was die Nutzer von der AGPL denken. Kommentare würden direkt an die FSF weitergeleitet.
- 9 Bei der AGPL handelt es sich um eine erweiterte Fassung der GPL Version 2, bei der eine einzige Klausel hinzugefügt wurde. Durch die neue Ziffer 2d) AGPL wird den Lizenznehmern eine über die GPL hinausgehende Pflicht auferlegt. Diese soll gewährleisten, dass die speziellen Anforderungen, die die Affero Software und ähnliche Programme an eine freie Lizenz stellen, gewahrt bleiben. Bei der Affero Software handelt es sich um eine Anwendung, die durch User Communities über ein Computernetzwerk genutzt werden kann, ohne dass auf dem Arbeitsplatz des einzelnen Nutzers das Programm vorhanden wäre (so genanntes Application Service Providing, ASP). Die Software enthält eine spezielle »download source-Funktion«. Diese Funktion soll es jedem Nutzer ermöglichen, den gesamten Source-Code des Programms auf Knopfdruck abzurufen. Da die Software allein auf den Servern abläuft, besteht hierin die einzige Möglichkeit, an den Quellcode zu gelangen. Die GPL sichert dieses Interesse nicht. Vielmehr ist es nach der GPL ohne weiteres gestattet – soweit der Zugriff auf den Quelltext nach den weniger strengen Anforderungen der Ziffer 3 GPL gewährleistet wird –, die download source-Funktion zu



entfernen. Dies wiederum ergibt sich aus dem Grundsatz der freien Bearbeitung. Allerdings konnten bei Abfassung der GPL die speziellen Schutzbedürfnisse von rein online zu nutzender Software naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden, da solche im Jahre 1991 noch nicht existierte. Wollte die FSF eine Schutzbedürftigkeit von »Schnell-Zugriff-Funktionen« auf den Quelltext zukünftig berücksichtigen, wäre in die GPL 3 eine der Ziffer 2d AGPL ähnliche Klausel aufzunehmen. Die GPL müsste also geändert werden.

Denkbar wäre aber auch, dass die FSF sich dagegen entscheidet, ASP nach der GPL zu gestatten. Immerhin kann bei dieser Nutzungsform der Quellcode nicht so frei zirkulieren, wie bei im eigentlichen Sinne »vertriebenen« Programmen. Da bei ASP die Software nur auf einem Server abläuft, erhält der Nutzer keine Kopie des Programms und damit – eigentlich – auch keine des Quellcodes. Die Verteilung der Software – und damit des Quellcodes – findet folglich üblicherweise nur eingeschränkt statt – was zu der Auffassung führen könnte, dass ASP mit dem Grundsatz der free distribution Freier Software nicht vereinbar ist. Nach deutschem Recht wäre ein Ausschluss des ASP von den durch die GPL gestatteten Nutzungsrechten nur mittels einer Lizenzänderung zu realisieren. Nach der – nicht unumstrittenen, aber wohl herrschenden – Ansicht in Deutschland fällt die Nutzung im Wege des ASP unter das (Online-)Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (»making available right«). Dieses Recht wird dem Lizenznehmer durch die GPL Version 2 in vollem Umfang eingeräumt (vergleiche Ziffer 1 GPL Rz. 22).

Auch aus einem anderen Gesichtspunkt könnte die Nutzung von GPL-Programmen per ASP für eine Änderung der Lizenz sprechen: Nach den Regelungen des deutschen Rechts können Programme, die zu Beginn der 90er Jahre unter die GPL gestellt wurden, nicht auf diese Weise genutzt werden. Dies erklärt sich wie folgt: Nach herrschender Ansicht in der deutschen Rechtsliteratur stellt ASP eine »eigenständige Nutzungsart« dar, die frühestens Mitte der 90er Jahre bekannt wurde. Rechte an eigenständigen Nutzungsarten können nach dem Urheberrechtsgesetz solange nicht vergeben werden, wie diese wirtschaftlich und technisch noch unbekannt sind (siehe § 31 Absatz 4 UrhG: »Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.«). Damit konnten die Lizenzgeber nach deutschem Recht vor dem genannten Zeitpunkt auch keine »ASP-Rechte« vergeben, was zum Beispiel dazu führen würde, dass manche der älteren Teile des Betriebssystems GNU/Linux nicht auf diese Weise genutzt werden dürften.

Wollte man dies ändern, müssten zumindest neue Lizenzen abgeschlossen werden, im Rahmen derer die Urheber Rechte zur Nutzung per ASP einzuräumen hätten. Eine Änderung des Lizenztextes würde sich dann unter Umständen in sprachlicher Hinsicht anbieten und zwar dergestalt, dass ASP ausdrücklich zugelassen wird. Dies wäre aus Sicht des deutschen Rechts vor allem deshalb ratsam, da hier Uneinigkeit darüber besteht, ob ASP durch die GPL überhaupt gestattet wird. In der deutschen Rechtsliteratur finden sich Stimmen, nach denen diese Nutzungsart unter das Vermietungsrecht fallen soll. Da das Vermietungsrecht den Lizenznehmern von GPL-Software aber nicht eingeräumt werde, werde ASP nach der GPL nicht gestattet.

- 12 Keinen Effekt hätte eine Änderung der GPL in Bezug auf die Einbeziehung neuer Nutzungsarten in Altverträge. Hiermit gemeint sind solche Verträge, die vor der Einführung der GPL 3 und vor dem Bekanntwerden einer neuen Nutzungsart geschlossen wurden. Geht der Lizenznehmer eines Altvertrags aufgrund eines »Any Later-Version-Hinweises« auf die GPL 3 über, führt dies nicht dazu, dass er hierdurch die Rechte an den zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsarten erhält.

Dies folgt aus dem Regelungszweck des bereits angesprochenen § 31 Absatz 4 UrhG, der den Urheber vor der Vergabe von Rechten schützen soll, deren Auswirkungen er noch nicht absehen kann. Sollen nach Vertragsschluss bekannt werdende Nutzungsarten (nach-)lizenzieren werden, bedarf es einer bewussten, konkreten Entscheidung des Lizenzgebers. Eine solche trifft dieser bei dem Wechsel der Lizenzversion jedoch gerade nicht, da er schon vorab dem Nutzer das Wahlrecht überlassen hat. Sollen ältere GPL-Programme (die vor dem Bekanntwerden dieser Nutzungsart unter die Lizenz gestellt wurden) zukünftig im Wege des ASP genutzt werden können, müssten die Rechtsinhaber dem also gesondert zustimmen. Es zeigt sich hieran, dass § 31 Absatz 4 UrhG vor allem bei Programmen, an denen eine große Zahl von Entwicklern mitgewirkt hat, ein erhebliches Hindernis für die Fortentwicklung des Verwertungssystems darstellen kann. Dies könnte sich in Zukunft jedoch ändern: Reformbestrebungen im deutschen Urheberrecht scheinen dahin zu gehen, § 31 Absatz 4 UrhG abzuschaffen oder jedenfalls zu beschränken. Von Seiten des ifrOSS wurde vorgeschlagen, eine Ausnahme von dieser Norm für Computerprogramme, vor allem im Open Source-Bereich, einzuführen (http://www.ifrOSS.de/ifrOSS_html/art38.pdf).

Versionshinweise

- 13 Die Entscheidung darüber, wie sich die Veröffentlichung einer späteren Version der GPL auf die Nutzung des Programms auswirken wird, obliegt – wie gesagt – den Rechtsinhabern. Diese geben die Lizenzbestimmungen vor und nehmen den Vermerk auf, aus dem sich für den Nutzer ergibt, welche Versionsnummer der GPL gültig sein soll.
- 14 Jeder Rechtsinhaber hat nach Ziffer 9 GPL die Wahl, welcher oder welchen Lizenzversion(en) er sein Programm unterstellen will. Diese Entscheidungsbefugnis hat auch der Bearbeiter. Dieser ist zwar nach Ziffer 2b GPL auf Grund des Copyleft-Effekts verpflichtet, seinen Code wieder unter die GPL zu stellen. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass er, soweit die GPL Wahlmöglichkeiten eröffnet, ohne weiteres an die Entscheidung des Originallizenzgebers gebunden wäre (es sei denn, hierfür bestehen – wie in Ziffer 8 GPL – besondere Anhaltspunkte). Ziffer 2b GPL gibt dem Lizenznehmer vor, was er bei der Herstellung und Verwertung von Bearbeitungen des Programms zu beachten hat. Diese Klausel bindet den Bearbeiter ihrem Wortlaut nach jedoch nur an die Einhaltung der GPL an sich und nicht an die vom Originallizenzgeber – im Rahmen der Variierungsmöglichkeiten, die die GPL eröffnet – angepassten Lizenzbestimmungen. Sie besagt, dass Bearbeitungen Dritten »unter den Bedingungen dieser Lizenz zur Verfügung gestellt« werden müssen. Der Spielraum, den Ziffer 9 GPL für die Wahl eines Versions-

hinweises eröffnet, wird durch die GPL für den Bearbeiter nicht eingeschränkt. Hierfür spricht auch der Vergleich von Ziffer 9 GPL zu Ziffer 8 GPL. Anders als in der letztgenannten Klausel – die ebenfalls Varianten ermöglicht – wurde das Wahlrecht der Ziffer 9 GPL gerade nicht auf den Originallizenzgeber («copyright holder who places the Program under this Licence») beschränkt.

Eine andere Lösung kann sich jedoch aus dem Urheberrechtsgesetz selbst ergeben. Der Bearbeiter kann die Bestimmungen, denen der Originalurheber das ursprüngliche Programm unterstellt hat, nicht ändern. Er kann also die Lizenz nur insoweit modifizieren, als dies allein seine eigenen Teile des Programms – nicht aber fremden Code – betrifft. Ist der hinzugefügte Code beispielsweise in einer eigenen Datei gespeichert, also nicht mit dem Code der anderen Urheber vermischt, kann der Bearbeiter seinen Teil des Programms unter einen eigenen Versionshinweis stellen, der von dem in der Originallizenz abweicht. Sind fremder und eigener Code jedoch nicht zu trennen, scheidet eine Veränderung des Versionshinweises aus, da diese Maßnahme zwangsläufig auch in die Rechte der anderen Urheber eingreifen würde. Der Bearbeiter würde dann schließlich bestimmen, dass auch die Programmbestandteile von weiteren Entwicklern auf Basis abweichender Lizenzbestimmungen genutzt werden könnten.

»Any Later-Version« oder keine Angabe der Lizenzversion?

Dem Wortlaut nach eröffnet Ziffer 9 Absatz 2 GPL den Rechtsinhabern (nur) zwei Alternativen für Versionshinweise: Die erste Variante ist, das Programm einer bestimmten Version der GPL oder »jeder späteren Version« zu unterstellen. Welche Lizenzversion in diesem Fall im Verhältnis zwischen dem einzelnen Nutzer und dem Lizenzgeber gelten soll, entscheidet letztlich der Nutzer. Er kann sich wahlweise nach der genannten oder jeder späteren Version der Lizenz richten.

Alternativ kann der Lizenzgeber keine Versionsnummer angeben, sondern dem Nutzer die freie Wahl überlassen. Der Unterschied zur »Any Later-Version-Klausel« liegt allein darin, dass der Lizenznehmer sich hier auch nach den Bedingungen einer älteren Lizenzversion richten darf (zum Beispiel auch nach der GPL Version 1, obwohl das Programm grundsätzlich der Version 2 untersteht).

Vorgabe einer bestimmten Lizenzversion?

Ziffer 9 Absatz 2 GPL nennt nicht den Fall, dass der Rechtsinhaber eine ganz bestimmte Version der GPL für anwendbar erklären will. Zwar suggeriert die inoffizielle deutsche Übersetzung, dass ein Versionshinweis vorgesehen ist, der eine bestimmte Lizenzversion vorschreibt. Es heißt hier: »Wenn in einem Programm angegeben wird, daß [sic!] es dieser Lizenz in einer bestimmten Versionsnummer *oder* »jeder späteren Version« (»Any Later Version«) unterliegt ...«. Dagegen lautet der Originaltext: »If the Program specifies a version number of this Licence which applies to it *and* ›any later version‹ ...«. Damit bleibt unklar, ob es mit der GPL vereinbar ist, dass (zum Beispiel) der Linux-Kernel allein der GPL 2, nicht aber einer anderen Fassung der Lizenz unterstellt wurde. Diese Frage ist nicht

leicht zu beantworten. Der Wortlaut der (einzig bindenden) englischen Fassung eröffnet diese Möglichkeit nicht ausdrücklich. Auch der FAQ-Liste der FSF (<http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#TOCVersionTwoOrLater>) ist in Bezug auf die Festlegung auf eine bestimmte Lizenzversion nichts Weiterführendes zu entnehmen. Hier wird nur erörtert, welche Vorteile eine »Any Later-Version-Klausel« gegenüber der Alternative, keinen Versionshinweis anzugeben, mit sich bringt. Einzig aus der Formulierung am Ende des FAQ-Eintrags könnte man darauf schließen, dass die Festlegung auf eine bestimmte Lizenzversion unzulässig ist. So heißt es dort, dass die Entwickler trotz der Vorteile einer »Any Later-Klausel« nicht gehindert seien, auch die Nutzung nach älteren Lizenzversionen zu gestatten (»However, developers are not obligated to do this; developers can continue allowing use of the previous version of the GPL, if that is their preference.«). Aus der Tatsache, dass hier nicht auch die Festlegung auf eine bestimmte Lizenzversion ausdrücklich gestattet wird, könnte man den Umkehrschluss ziehen, dass dies gerade nicht gewünscht ist. Eine solche Folgerung ist jedoch ebenso wenig zwingend, wie auf Grund der Nichtnennung fester Versionshinweise in Ziffer 9 GPL selbst eindeutig geschlossen werden kann, dass alle nicht ausdrücklich genannten Versionshinweise unzulässig sein sollen.

Sachlich spricht gegen die Zulässigkeit von festen Lizenzversionsbestimmungen, dass solche dem eigentlichen Zweck der Ziffer 9 GPL zuwiderlaufen. Immerhin will man mit den Versionshinweisen erreichen, dass GPL-Software gegenüber Weiterentwicklungen der Lizenz offen ist. Legt sich der Lizenzgeber auf eine Lizenzversion fest, ist dies nicht gewährleistet. Hierdurch zieht er die Letztentscheidung über die Anwendbarkeit der Lizenzversion an sich. Das nach Ziffer 9 GPL vorgesehene Wahlrecht der Nutzer wird damit unterbunden.

- 19 Gegen die Interpretation von Ziffer 9 GPL als Verbot von nicht ausdrücklich genannten Versionshinweisen spricht in erster Linie, dass die Klausel nur an den Lizenznehmer (»Sie«) gerichtet ist und damit den Lizenzgeber direkt gar nicht anspricht. Damit bleibt für den Originallizenzgeber offen, ob Ziffer 9 GPL (ihm gegenüber) überhaupt eine Regelung trifft. Angesichts des erläuternden Charakters der Klausel drängt sich ein Verbot abweichender Versionshinweise keineswegs auf. Dass diese nicht genannt werden, erklärt sich angesichts der anscheinend rein erläuternden Funktion von Ziffer 9 GPL ohne weiteres: Bei einem festen Versionshinweis (zum Beispiel: »Dieses Programm untersteht der GPL Version 2«) sind weitergehende Erklärungen für das Verständnis desselben nicht notwendig.

Letztlich kann die Frage nicht eindeutig beantwortet werden. Allerdings spricht die Tatsache, dass die FSF die für den Linux-Kernel geltende Versionsklausel zu tolerieren scheint, eher dafür, dass der Originallizenzgeber sich auf eine bestimmte GPL-Fassung festlegen darf.

- 20 Es ist damit von dem (urheber-)rechtlichen Grundsatz auszugehen, dass der Rechteinhaber über die Modalitäten einer Nutzung seines Werkes entscheiden kann. Wollte man dieses Recht durch eine Lizenz abbedingen und dem Rechteinhaber zugleich verbindlich auferlegen, unterschiedliche Nutzungsbedingungen des Programms zuzulassen, müsste dies zumindest ausdrücklich in Ziffer 9 GPL festgelegt werden. Die Rechteinhaber versto-

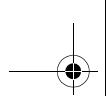
ßen damit nicht gegen die GPL, wenn sie die Anwendbarkeit einer bestimmten GPL-Version verbindlich vorschreiben. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung auf eine bestimmte Lizenzversion generell nicht ratsam sein wird. Anpassungen des Verwertungsmodells an sich ändernde Verhältnisse sind dann nur möglich, wenn alle Rechtsinhaber zustimmen. Dies wird im Zweifel nur bei sehr kleinen Entwickler-Communities realisierbar sein. Da ein »Any Later-Version-Hinweis« zudem den Vorteil hat, unzweifelhaft zulässig zu sein, ist ein solcher im Regelfall vorzugswürdig.

Annahmedurch die Lizenznehmer

Eröffnet der Versionshinweis ein Wahlrecht der Nutzer, können sich diese im Rahmen 21 des eröffneten Spielraums entscheiden, welche Lizenzversion sie beachten möchten.

Es fällt schwer, den Übergang auf eine neue Lizenzversion nach einer Entscheidung des 22 Lizenznehmers juristisch einzuordnen. Die Situation ist für Verträge vor allem in den Fällen untypisch, in denen die FSF nicht gleichzeitig Lizenzgeber und damit kein Vertragspartner ist. Es kommt hier durch die Entscheidung eines Vertragspartners (des Lizenznehmers) zur Änderung der vertraglichen Bedingungen zwischen zwei Parteien (Rechtsinhaber und Lizenznehmer) ohne dass der andere Vertragspartner (Rechtsinhaber) hierauf Einfluss hätte. Mit anderen Worten: Der Lizenznehmer erhält das Recht, den Vertrag einseitig auf Grund eines von einem Dritten (der FSF) gemachten »Vorschlags« zu verändern. Der Dritte wurde dabei vom Rechtsinhaber vorab befugt, letztlich möglicherweise verbindlich werdende Vorschläge für die Änderung seiner Verträge zu machen. Ein solcher Fall der Vertragsänderung ist – jedenfalls im deutschen Recht – gesetzlich nicht geregelt.

Das heißt jedoch nicht, dass gegen die Wirksamkeit der Ziffer 9 GPL nach deutschem 23 Recht Bedenken bestünden. Der Lizenzgeber selbst wird durch die Klausel nicht unangemessen benachteiligt. Zum einen hat er die wesentlichen Entscheidungen selbst in der Hand: Zum einen muss er sein Programm schließlich nicht der GPL unterstellen zum anderen kann er nach oben Gesagtem sein Programm im Zweifel auch einer bestimmten Lizenzversion unterstellen. Im Übrigen ist der Lizenzgeber als Verwender der Lizenz (im Sinne des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der §§ 305 ff. BGB) ohnehin nicht schutzwürdig, wenn er dem Nutzer die Möglichkeit einräumt, die Bedingungen des Lizenzvertrags nach Vertragsschluss einseitig zu ändern. Auch der Nutzer, der durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GPL verpflichtet wird, erleidet durch Ziffer 9 GPL keine Nachteile. Im Gegenteil: Ihm wird durch Ziffer 9 GPL eine Möglichkeit eingeräumt, die Bedingungen des Lizenzvertrags nach eigener Entscheidung zu ändern und zwischen verschiedenen Lizenzversionen frei zu wählen. Die Probleme, die sich aus Sicht des AGB-Rechts in Bezug auf einseitige, nachträgliche Änderungsoptionen des Verwenders ergeben, stellen sich daher nicht (siehe § 308 Nr. 4 BGB: »In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam ... die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist«).



- 24 Letztlich stellt Ziffer 9 GPL angesichts ihrer Bedeutung für die Fortschreibung der Lizenz sicherlich keine ideale Lösung dar. Eine Garantie für die Durchsetzung neuer Lizenzversionen ergibt sich hieraus nicht. Eine einheitliche Lizenzierung für alle GPL-Programme ist nur zu erreichen, wenn Rechtsinhaber und Nutzer sich freiwillig für die jeweils neueste Lizenzversion entscheiden. Vor allem bei Beschneidungen der durch die Lizenz gewährten Nutzungsrechte dürfte dies kaum geschehen.
- 25 Ist eine einheitliche Verwendung der jeweils neuesten Lizenzversion damit nicht durchsetzbar, können bei der Nutzung von GPL-Programmen Probleme entstehen, wenn es zu einem freiwilligen Übergang nicht kommt. Schwierigkeiten bereitet vor allem der Umstand, dass nicht nur verschiedene Programmversionen, sondern sogar einzelne Teile eines Programms unter unterschiedlichen Lizenzversionen stehen können. Die Einheitlichkeit der Vertriebsregeln kann hieran erheblichen Schaden nehmen – je nachdem wie sehr sich die Lizenzversionen voneinander unterscheiden. Es bleibt mit Spannung zu erwarten, ob Version 3 der GPL diesbezüglich eine andere Lösung findet, die der FSF möglicherweise mehr Durchsetzungsmöglichkeiten für neue Lizenzversionen eröffnet.

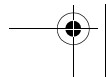
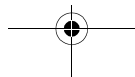
»Lizenzhoheit« der FSF

- 26 Nach Ziffer 9 GPL obliegt die Gestaltung und Einsetzung neuer Versionen der GPL der alleinigen Entscheidung der FSF. Die Lizenzgeber sollten sich daher vor Augen führen, dass es ohne ihren Einfluss unter Umständen zur Änderung der GPL kommen kann. Besonders für öffentliche Einrichtungen, die die Lizenz einsetzen wollen, könnte dies problematisch sein. Daher sollte dieser Umstand bei der Entscheidung, die GPL zu verwenden, einbezogen werden. Zwar weist die FSF in Ziffer 9 GPL darauf hin, dass die neue Fassung dem Geist der Vorversion entsprechen wird (»Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to adress new problems or concerns.«). Dennoch kann es eine Garantie dafür, dass jede Lizenzänderung stets im Sinne aller Lizenzgeber ist, angesichts der vielen unterschiedlichen Interessen und Einsatzszenarien naturgemäß nicht geben.

Denkbar ist allerdings, dass Wünsche der Anwender – soweit sie der FSF vor Veröffentlichung einer neuen Lizenzversion vorgetragen werden – auch berücksichtigt werden. Gerade solche Lizenzgeber, die erhebliche Mengen attraktiver Software frei geben wollen, könnten darüber hinaus versuchen, sich für künftige Lizenzversionen verbindlich Mitspracherechte oder »eigene Versionen« der Lizenz zu sichern. Die AGPL bietet hierfür ein gutes Beispiel: Die Affero Inc. ist als Inhaber des Copyrights am Lizenztext vermerkt, ihr selbst wurde darüber hinaus die Befugnis zu neuen Lizenzversionen eingeräumt (siehe Ziffer 9 AGPL).

Wie und wo bringe ich einen Versionshinweis an?

- 27 Wie ein Versionshinweis formuliert und wo dieser angebracht werden kann, wird im Anhang zur GPL (»How to Apply These Terms to Your New Programs«) erläutert. Hier findet sich auch ein Beispielsvermerk: »This program is free software; you can redistri-



bute it and/or modify it under the terms of the GNU General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 2 of the License, or (at your option) any later version.«

Ziffer 10 GPL

Till Kreutzer

If you wish to incorporate parts of the Program into other free programs whose distribution conditions are different, write to the author to ask for permission. For software which is copyrighted by the Free Software Foundation, write to the Free Software Foundation; we sometimes make exceptions for this. Our decision will be guided by the two goals of preserving the free status of all derivatives of our free software and of promoting the sharing and reuse of software generally.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Wenn Sie den Wunsch haben, Teile des Programms in anderen freien Programmen zu verwenden, deren Bedingungen für die Verbreitung anders sind, schreiben Sie an den Autor, um ihn um die Erlaubnis zu bitten. Für Software, die unter dem Copyright der Free Software Foundation steht, schreiben Sie an die Free Software Foundation; wir machen zu diesem Zweck gelegentlich Ausnahmen. Unsere Entscheidung wird von den beiden Zielen geleitet werden, zum einen den freien Status aller von unserer freien Software abgeleiteten Datenwerke zu erhalten und zum anderen das gemeinschaftliche Nutzen und Wiederverwenden von Software im allgemeinen zu fördern.

Literatur: Harte-Bavendamm, Henning/Kindermann, Manfred/Metzger, Axel, Lizenzbestimmungen für Freie Software, in: Münchner Vertragshandbuch, Band 2, 5. Auflage 2004, München 2004; Jaeger, Till, Einmal GPL, immer GPL?, Linux Magazin 01/2001, <https://www.linux-magazin.de/Artikel/ausgabe/2001/01/recht/recht.html>; Free Software Foundation, FAQ-Liste, <http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#WhatDoesCompatMean>; Affero Inc., FAQ-Liste, <http://www.affero.org/oagf.html>.

Übersicht

Ziffer 10 GPL weist darauf hin, dass es auf Anfrage möglich ist, Sondervereinbarungen mit dem Lizenzgeber abzuschließen, um Teile eines GPL-Programms in anderen freien Programmen zu verwenden, die abweichenden Lizenzbestimmungen unterliegen. Um ein freies Programm handelt es sich nach der Definition der FSF, wenn die Nutzer dieses frei verwenden, vervielfältigen, verbreiten, studieren, ändern und verbessern können (»Free software is a matter of the users' freedom to run, copy, distribute, study, change and improve the software«).

Ziffer 10 GPL nennt damit implizit einen möglichen Fall des »Dual Licensing«. Dual Licensing bedeutet, dass ein Programm gleichzeitig unter mehrere Lizenzen gestellt wird. Häufig praktiziert wird zum Beispiel die Verbreitung von Software unter einer freien und einer proprietären Lizenz. Für diese zunächst sinnlos erscheinende Vorgehensweise (es stellt sich die Frage, wie ein Markt mit kostenpflichtiger Software neben dem lizenzgebührenfreien Vertrieb derselben Software existieren kann) kann es durchaus gute Gründe geben. Ein Beispiel hierfür ist das Qt-Toolkit der Firma Trolltech. Diese Software stellt